

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

15.03.2011

21-13 / Timo Scholz
Tel.: -16957

V o r l a g e Nr. L153/17
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 24.03.2011

**Verordnung zur Anpassung der Verordnungen der Schulen für Erwachsene für den
Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I**

A. Problem

Die Schulen für Erwachsene (Erwachsenenschule Bremen, Abendschule Bremerhaven) geben Gelegenheit, außerhalb des üblichen Weges der Schulbildung in erwachsenengerechter Weise die Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Die Organisation der Bildungsgänge der Schulen für Erwachsene ist in § 24 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) geregelt.

In den Verordnungen, die die Bildungsgänge des Sekundarbereichs I betreffen, sind die **Begrifflichkeiten** an die Änderung des Bremischen Schulgesetzes vom 23. Juni 2009 anzupassen. Insbesondere ist der Begriff der „Sekundarschule für Erwachsene“ zu ersetzen.

Neben dem formalen Anpassungsbedarf besteht ein inhaltlicher Anpassungsbedarf bei den **Zulassungsvoraussetzungen**. Bisher ist es im Land Bremen anders als in einigen anderen Bundesländern für Personen ohne Schulabschluss oder mit Einfacher Berufsbildungsreife (vormals Hauptschulabschluss) nicht möglich, in den Bildungsgang zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schulen für Erwachsene aufgenommen zu werden. In der Folge bedeutet die bisherige Regelung für die Schülerinnen und Schüler der Schulen für Erwachsene in Bremen und Bremerhaven längere Verweilzeiten, da vor der Zulassung zum Bildungsgang zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses zunächst die Erweiterte Berufsbildungsreife im Bildungsgang für den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife erworben werden muss.

B. Lösung

Folgende Verordnungen werden entsprechend der Änderung des Schulgesetzes in ihren **Begrifflichkeiten** angepasst:

- I. Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen (EWS-V), Anlage 2
- II. Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene im Lande Bremen (neu: Verordnung über die Bildungsgänge zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene), Anlage 3
- III. Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen, Anlage 4

Die Anpassung der Verordnungen an das Bremische Schulgesetz erfolgt über die anliegende „Verordnung zur Anpassung der Verordnungen der Schulen für Erwachsene für den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I“ (Anlage 1). Die Anpassungen werden im Einzelnen in den Synopsen der (Anlagen 3-4) dargestellt.

Die **Zulassungsvoraussetzung** „Erweiterte Berufsbildungsreife“ für den Bildungsgang zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses wird gestrichen. Nach einer fünfwöchigen Eingangsphase wird aufgrund der erbrachten Leistungen entschieden, ob der Bildungsgang fortgesetzt werden kann. Auf diesem Weg wird eine erhöhte Durchlässigkeit für die beiden Bildungsgänge bei der Vergabe der Abschlüsse der Sekundarstufe I ermöglicht.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten..

D. Genderrelevanz

Das Angebot der Schule für Erwachsene richtet sich vornehmlich an Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Biographie den angestrebten Abschluss auf dem ersten Bildungsweg nicht erwerben konnten. Dies kann bei Männern und Frauen unterschiedliche Ursachen haben. Gleichwohl machen Männer und Frauen in etwa hälftiger Anzahl vom zweiten Bildungsweg Gebrauch. Insoweit kommt die Öffnung der Zugangsvoraussetzungen beiden Geschlechtern gleichermaßen zugute.

E. Beteiligung

Die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen und der Magistrat Bremerhaven hatten Gelegenheit, zum Entwurf der Verordnung Stellung zu nehmen. Der Entwurf wird von den Beteiligten getragen. Die Ergebnisse der Rechtsförmlichkeitsprüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung sind in die vorgelegte Änderungsverordnung eingeflossen.

F. Beschluss

Die Deputation für Bildung stimmt dem Entwurf der „Verordnung zur Anpassung der Verordnungen der Schulen für Erwachsene für den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I“ zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat

Verordnung zur Anpassung der Verordnungen der Schulen für Erwachsene für den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I

Vom

Aufgrund des § 24 Absatz 6, des § 38 Absatz 5, des § 40 Absatz 8 und des § 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen

Die Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 337 –223-I-4), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Gliederung der Bildungsgänge wird wie folgt geregelt:

1. Bildungsgänge, die zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führen, in der Verordnung über die Bildungsgänge zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene,
2. Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen,
 - a) in der Tagesform (Kolleg) in der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs,
 - b) in der Abendform (Abendgymnasium) in der Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums.“

2. § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird aufgehoben.

3. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Übergang von Absolventinnen und Absolventen des Bildungsganges zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses in das Kolleg oder Abendgymnasium“

4. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über den Wechsel und die spätere Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß der Verordnung über die Bildungsgänge zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene im Lande Bremen.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene im Lande Bremen

Die Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Mai 2009 (Brem.GBl. S. 186 –223-a-24), die durch Artikel 1 Absatz 62 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Bildungsgänge zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung gilt für

1. den Bildungsgang zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und
2. den Bildungsgang zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene.“

3. §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

§ 2

Unterrichtsziel

„(1) Unterrichtsinhalte, Unterrichtsgestaltung und Lernformen der Bildungsgänge gemäß § 1 sollen den Bedürfnissen der Erwachsenen entsprechen und ihre Lebens- und Berufserfahrung berücksichtigen, individuelles Lernen ermöglichen und zum selbstständigen Lernen befähigen.

(2) Der Bildungsgang gemäß § 1 Nummer 1 führt zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und der Bildungsgang gemäß § 1 Nummer 2 zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

§ 3

Gliederung

(1) Die Bildungsgänge gemäß § 1 gliedern sich in Halbjahreskurse. Sie können als leistungsbezogene Module der Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung und als weitere Module zum kumulativen Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses führen.

(2) Die Bildungsgänge gemäß § 1 können in der Vollzeitform oder in der Teilzeitform besucht werden.“

4. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„ In der Vollzeitform beträgt die Verweildauer

1. im Bildungsgang zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife höchstens eineinhalb Jahre und
2. im Bildungsgang zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses höchstens zwei Jahre.“

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Teilzeitbildungsgängen können für alle Fächer auch Formen des Fernunterrichts angeboten werden. Der Anteil des Präsenzunterrichtes überwiegt.“

6. In § 8 wird die Angabe „der Sekundarschule Bremen“ durch die Angabe „gemäß § 1“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen

Die Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 1. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 197 –223-n-9), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Angaben „(Erweiterter Hauptschulabschluss)“ und „(Realschulabschluss)“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Angaben „(Erweiterter Hauptschulabschluss)“ und „(Realschulabschluss)“ gestrichen.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) An der Abschlussprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die das Abschlussjahr des Bildungsganges zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Bildungsganges zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses besuchen. An der jeweiligen abgeschichteten Teilprüfung nehmen diejenigen Schülerinnen und Schüler teil, für die das jeweilige Fach Prüfungsfach im Sinne von § 4 Absatz 1 ist.“
5. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei von ihr oder ihm bestellten in den Bildungsgängen zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses unterrichtenden Lehrerinnen oder Lehrern.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 2011

Die Senatorin für
Bildung und Wissenschaft
In Vertretung

Carl Othmer
Staatsrat

Verordnung zur Regelung der Schulen für Erwachsene im Lande Bremen Vom

Auf Grund des § 24 Abs. 6, des § 38 Abs. 5, des § 45 und des § 49 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen (EWS-V)

Geltender Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen (EWS-V) v. 23.07.10		
§ 1 Ziel	§ 1 Ziel	
Die Schulen für Erwachsene geben Gelegenheit, außerhalb des ersten Bildungsweges die erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben.	Die Schulen für Erwachsene geben Gelegenheit, außerhalb des ersten Bildungsweges die e Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben.	Anpassung der Rechtschreibung
§ 2 Gliederung und Dauer der Bildungsgänge	§ 2 Gliederung und Dauer der Bildungsgänge	
(1) Die Schulen für Erwachsene bieten die Bildungsgänge zur e erweiterten Berufsbildungsreife, zum Mittleren Schulabschluss und zur Allgemeinen Hochschulreife an.	(1) Die Schulen für Erwachsene bieten die Bildungsgänge zur e Erweiterten Berufsbildungsreife, zum Mittleren Schulabschluss und zur Allgemeinen Hochschulreife an.	Anpassung der Rechtschreibung
(2) Die Bildungsgänge können jeweils in Tages- oder Abendform durchgeführt werden und gliedern sich unbeschadet der Regelung in Absatz 3 in Halbjahre. Die Bildungsgänge können in einzelne Teileinheiten strukturiert sein. Der Unterricht kann in Teilen in Formen des Fernunterrichts erteilt werden.		
(3) Die Bildungsgänge, die zur Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führen, beginnen mit einer fünfjährigen Eingangsphase. Mindestens ausreichende Leistungen, die mit einer schriftlichen Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch, Eng-		

Geltender Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen (EWS-V) v. 23.07.10</p> <p>lisch und Mathematik auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe acht vorgegebenen grundlegenden Niveau abschließen, berechtigen zur Fortsetzung des Bildungsganges. Auf dieser Grundlage empfiehlt die Konferenz der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer durch Beschluss die Fortsetzung oder die Beendigung des Bildungsganges. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Fortsetzung des Bildungsganges. Wenn erwartet werden kann, dass die oder der Studierende den Bildungsgang erfolgreich absolvieren wird, kann der Bildungsgang fortgesetzt werden. Kann nicht erwartet werden, dass die oder der Studierende den Bildungsgang erfolgreich absolvieren wird, ist der Bildungsgang zu beenden und der oder die Studierende muss die Schule verlassen.</p>		
<p>(4) Die Gliederung der Bildungsgänge, wird wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildungsgänge, die zur erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führen, in der Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschulen für Erwachsene im Lande Bremen, 2. Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, <ol style="list-style-type: none"> a) in der Tagesform (Kolleg) in der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs, b) in der Abendform (Abendgymnasium) in der Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums. 	<p>(4) Die Gliederung der Bildungsgänge wird wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildungsgänge, die zur eErweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führen, in der Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschulen zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene, 2. Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, <ol style="list-style-type: none"> a) in der Tagesform (Kolleg) in der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs, b) in der Abendform (Abendgymnasium) in der Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums. 	<p>Anpassung des Verweises auf die Rechtsgrundlage</p> <p>Anpassung der Rechtschreibung</p>
<p>(5) Wird ein Bildungsgang beendet und wieder neu aufgenommen, zählt die gesamte Zeit, in der der Bildungsgang besucht wurde, zur Verweildauer. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Ausnahmefäl-</p>		

Geltender Text Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen (EWS-V) v. 23.07.10	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>len eine Verlängerung der Verweildauer in dem jeweiligen Bildungsgang zulassen, wenn ein erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Bildungsganges zu erwarten ist.</p> <p>§ 3 Zulassung und Aufnahme</p> <p>(1) Voraussetzung für die Zulassung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Bildungsgang, der zur erweiterten Berufsbildungsreife führt: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vollendung des 17. Lebensjahres, b) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen. 2. für den Bildungsgang, der zum Mittleren Schulabschluss führt: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vollendung des 18. Lebensjahres, b) die erweiterte Berufsbildungsreife, c) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen. 3. für den Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vollendung des 18. Lebensjahres , b) im Kolleg der Mittlere Schulabschluss, c) am Abendgymnasium die Erweiterte Berufsbildungsreife, d) der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit, e) eine schriftliche Leistungsfeststellung auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe acht vorgegebenen grundlegenden Niveau. In der schriftlichen Leistungsfeststellung müssen mindestens ausreichende Leistungen im Fach Deutsch und einem der Fächer Englisch oder Mathematik sowie im Durchschnitt aller drei Fächer erreicht sein. <p>Auf die Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe</p>	<p>§ 3 Zulassung und Aufnahme</p> <p>(1) Voraussetzung für die Zulassung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Bildungsgang, der zur eErweiterten Berufsbildungsreife führt: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vollendung des 17. Lebensjahres, b) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen. 2. für den Bildungsgang, der zum Mittleren Schulabschluss führt: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vollendung des 18. Lebensjahres, b) die erweiterte Berufsbildungsreife, b) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen. 3. für den Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vollendung des 18. Lebensjahres , b) im Kolleg der Mittlere Schulabschluss, c) am Abendgymnasium die Erweiterte Berufsbildungsreife, d) der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit, e) eine schriftliche Leistungsfeststellung auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe acht vorgegebenen grundlegenden Niveau. In der schriftlichen Leistungsfeststellung müssen mindestens ausreichende Leistungen im Fach Deutsch und einem der Fächer Englisch oder Mathematik sowie im Durchschnitt aller drei Fächer erreicht sein. <p>Auf die Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe</p>	<p>Anpassung der Rechtschreibung</p> <p>Anpassung der Zugangs Voraussetzungen, um den Zugang zum Erwerb des MSA auch ohne vorher erworbene Erweiterte Berufsbildungsreife zu öffnen und unnötige Verweilzeiten zu vermeiden</p>

Geltender Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>Geltender Text Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen (EWS-V) v. 23.07.10</p> <p>d werden der abgeleitete Wehr-, Zivil- oder Entwicklungsdienst oder das freiwillige soziale oder ökologische Jahr angerechnet. Eine amtsärztlich bescheinigte Berufsunfähigkeit ersetzt die zweijährige Berufstätigkeit. Eine durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit wird bis zu 12 Monaten auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.</p>	<p>be d werden der abgeleitete Wehr-, Zivil- oder Entwicklungsdienst oder das freiwillige soziale oder ökologische Jahr angerechnet. Eine amtsärztlich bescheinigte Berufsunfähigkeit ersetzt die zweijährige Berufstätigkeit. Eine durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit wird bis zu 12 Monaten auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.</p>	
<p>(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Mittlerem Schulabschluss werden in das zweite Halbjahr der Anfangsphase des Abendgymnasiums oder in das erste Halbjahr der Einführungsphase des Kollegs aufgenommen.</p>		
<p>(3) Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule und Schülerinnen und Schüler, die die Gymnasiale Oberstufe während der Qualifikationsphase ohne den Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife verlassen haben, werden in das erste Halbjahr der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums oder des Kollegs aufgenommen.</p>		
<p>(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der einen Bildungsgang anstrebt, über dessen Abschluss sie oder er bereits verfügt, wird für diesen Bildungsgang nicht zugelassen.</p>		
<p>(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unter Berücksichtigung von Absatz 1 bis 4 über die Aufnahme und die Einstufung der Bewerberin oder des Bewerbers in den jeweiligen Bildungsgang.</p>		
<p>(6) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann in begründeten Fällen eine Bewerberin oder einen Bewerber zulassen, die oder der die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.</p>		
<p>§ 4 Übergang von Absolventinnen und Absolventen der Sekundarschule der Erwachsenenbildung mit dem</p>	<p>§ 4 Übergang von Absolventinnen und Absolventen ders Sekundarschule der Erwachsenenbildung Bil-</p>	<p>Anpassung an neue Begriffe</p>

Geltender Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen (EWS-V) v. 23.07.10</p> <p>Mittleren Schulabschluss in das Kolleg oder Abendgymnasium</p>	<p>Erwerb des Mittleren Schulabschlusses in das Kolleg oder Abendgymnasium</p>	
<p>(1) Absolventinnen und Absolventen der Bildungsgänge, die zum Mittleren Schulabschluss führen, die die Bedingungen des § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d nicht erfüllen, können vorab in das Kolleg oder Abendgymnasium aufgenommen werden, wenn sie im Zeugnis des Mittleren Schulabschlusses in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik mindestens die Note "gut" erzielt haben und der Durchschnitt aller Fächer die Note "gut" ergibt.</p> <p>(2) Die Zulassung erfolgt nach der Rangfolge der Notendurchschnitte im Abschlusszeugnis. Es werden nicht mehr als zwei Plätze pro Kurs an die Bewerber nach Absatz 1 vergeben.</p>		
<p>§ 5 Berufstätigkeit</p>	<p>§ 5 Berufstätigkeit</p>	
<p>(1) Während des ersten Jahres einer beruflichen Ausbildung ist der Besuch eines Bildungsganges der Schule für Erwachsene nicht zulässig.</p>		
<p>(2) Schülerinnen und Schüler des Kollegs und der Vollzeitbildungsgänge, die zur erweiterten Berufsbildungsreihe oder zum Mittleren Schulabschlusses führen, dürfen während des Besuchs des Bildungsganges nicht berufstätig sein.</p> <p>(3) Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums müssen bis zum Abschluss des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase berufstätig oder als arbeitssuchend anerkannt sein. § 3 Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.</p>	<p>(2) Schülerinnen und Schüler des Kollegs und der Vollzeitbildungsgänge, die zur erweiterten Berufsbildungsreihe oder zum Mittleren Schulabschlusses führen, dürfen während des Besuchs des Bildungsganges nicht berufstätig sein.</p>	<p>Anpassung der Rechtschreibung</p>
<p>§ 6 Wechsel innerhalb der Organisationsformen der</p>	<p>§ 6 Wechsel innerhalb der Organisationsformen der</p>	

Geltender Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen (EWS-V) v. 23.07.10</p> <p>einzelnen Bildungsgänge</p> <p>(1) Der Wechsel innerhalb des Bildungsganges, der zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führt, ist von der Vollzeitform in die Teilzeitform und umgekehrt möglich, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind. Über den Wechsel und die spätere Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß der Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschulen für Erwachsene im Lande Bremen.</p>	<p>einzelnen Bildungsgänge</p> <p>(1) Der Wechsel innerhalb des Bildungsganges, der zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führt, ist von der Vollzeitform in die Teilzeitform und umgekehrt möglich, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind. Über den Wechsel und die spätere Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß der Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschulen zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene im Lande Bremen.</p>	<p>Anpassung des Verweises auf die Rechtsgrundlage</p>
<p>(2) Der Wechsel vom Abendgymnasium in das Kolleg ist nach erfolgreich abgeschlossener Einführungsphase in die Qualifikationsphase möglich. Der Wechsel vom Kolleg in das Abendgymnasium ist nach erfolgreich abgeschlossener Einführungsphase in die Qualifikationsphase möglich. Die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 3 oder 4 für den neuen Bildungsgang müssen erfüllt sein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet.</p> <p>§ 7 Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.</p>		

Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene im Lande Bremen Vom

Aufgrund des § 24 Abs. 6, des § 38 Abs. 5, des § 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem. GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene im Lande Bremen

Geltender Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Mai 2009	Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene	
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen		Anpassung an das neue Schulgesetz
§1 Geltungsbereich	§1 Geltungsbereich	
Diese Verordnung gilt für die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene.	Diese Verordnung gilt für die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene 1. den Bildungsgang zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und 2. den Bildungsgang zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene.	Anpassung an das neue Schulgesetz
§ 2 Unterrichtsziel	§ 2 Unterrichtsziel	
(1) Unterrichtsinhalte, Unterrichtsgestaltung und Lernformen der Sekundarschule für Erwachsene sollen den Bedürfnissen der Erwachsenen entsprechen und ihre Lebens- und Berufserfahrung berücksichtigen, individuelles Lernen ermöglichen und zum selbstständigen Lernen befähigen.	(1) Unterrichtsinhalte, Unterrichtsgestaltung und Lernformen der Sekundarschule für Erwachsene Bildungsgänge gemäß § 1 sollen den Bedürfnissen der Erwachsenen entsprechen und ihre Lebens- und Berufserfahrung berücksichtigen, individuelles Lernen ermöglichen und zum selbstständigen Lernen befähigen.	Anpassung an das neue Schulgesetz

Geltender Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Mai 2009</p>	<p>Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses</p>	<p>Anpassung an das neue Schulgesetz</p>
<p>(2) Die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene führen zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.</p>	<p>(2) Die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene <i>Der Bildungsgang gemäß § 1 Nummer 1</i> führt zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und <i>der Bildungsgang gemäß § 1 Nummer 2</i> zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.</p>	
<p>§ 3 Gliederung</p>	<p>§ 3 Gliederung</p>	<p>Anpassung an das neue Schulgesetz</p>
<p>(1) Die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene gliedern sich in Halbjahreskurse. Sie können als leistungsbezogene schriftliche Abschlussprüfung und als weitere Module zum kumulativen Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses führen.</p>	<p>(1) Die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene <i>gemäß § 1</i> gliedern sich in Halbjahreskurse. Sie können als leistungsbezogene Module der Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung und als weitere Module zum kumulativen Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses führen.</p>	
<p>(2) Die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene können in der Vollzeitform oder in der Teilzeitform besucht werden.</p>	<p>(2) Die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene <i>gemäß § 1</i> können in der Vollzeitform oder in der Teilzeitform besucht werden.</p>	<p>Anpassung an das neue Schulgesetz</p>
<p>(3) In der Vollzeitform werden die Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung zur Erlangung der Erweiterten Berufsbildungsreife auf zwei leistungsbezogenen Stufen unterrichtet. Die Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses werden auf drei leistungsbezogenen Stufen unterrichtet.</p>		
<p>(4) In der Teilzeitform werden die Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung zur Erlangung der Erweiterten Berufsbildungsreife auf drei leistungsbezogenen Stufen unterrichtet. Die Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses werden auf vier leistungsbezogenen Stufen unterrichtet.</p>		
<p>§ 4 Zuweisung zu Kursen und Modulen</p>	<p>§ 4 Zuweisung zu Kursen und Modulen</p>	
<p>(1) Nach der Eingangsphase werden die Schülerinnen</p>		

<p>Geltender Text Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Mai 2009</p>	<p>Neuer VO-Text Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>und Schüler in den Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung Kursen oder Modulen zugewiesen, wenn ihre Leistungen sie zur Fortsetzung des Bildungsganges berechtigen.</p>		
<p>(2) Zu halbjährlichen Zeugnisterminen werden die Schülerinnen und Schüler in den Fächern der schriftlichen Abschlussprüfungen Kursen oder Modulen zugewiesen, die dem Leistungsstand entsprechen. Kurse oder Module in den übrigen Fächern werden bei mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen.</p>		
<p>(3) Unabhängig von Zeugnisterminen können Schülerinnen und Schüler in einen höheren Kurs oder ein höheres Modul eines Faches der schriftlichen Abschlussprüfung versetzt werden, wenn davon auszugehen ist, dass sie in dem Kurs oder Modul erfolgreich mitarbeiten können. Voraussetzung für die Entscheidung ist eine Empfehlung der unterrichtenden Lehrkraft auf der Grundlage der erbrachten Leistungen und der Mitarbeit im jeweiligen Fach und eine erfolgreiche schriftliche Leistungsfeststellung in dem angestrebten Kurs oder Modul des Faches.</p> <p>(4) Werden zu Zeugnisterminen Leistungen in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung mit weniger als 4 Punkten beurteilt oder sind Leistungen „nicht beurteilbar“, kann der Kurs oder das Modul wiederholt werden. Jeder Kurs oder jedes Modul kann nur einmal wiederholt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen nach Wiederholung von zwei Kursen oder Modulen eines Faches mit weniger als 4 Punkten beurteilt werden oder nach Wiederholung in einem Kurs oder Modul mit 0 Punkten beurteilt werden oder „nicht beurteilbar“ sind, müssen den Bildungsgang verlassen.</p>		

<p>Geltender Text Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Mai 2009</p>	<p>Neuer VO-Text Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. (5) Der individuelle Leistungsstand wird den Schülerinnen und Schülern am Ende eines jeden Halbjahres differenziert nach fachlichen Leistungsstufen in Form eines Zeugnisses mitgeteilt. Abgeschlossene und nicht belegte Fächer der Studentafel werden entsprechend ausgewiesen.</p>		
<p>§ 5 Verweildauer (1) In der Vollzeitform beträgt die Verweildauer</p> <p>1. bis zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife höchstens eineinhalb Jahre und</p> <p>2. bis zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses höchstens zwei Jahre.</p> <p>Darin ist die Möglichkeit einer Wiederholung der nicht bestandenen Abschlussprüfung enthalten. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine Verlängerung der Verweildauer im Bildungsgang zulassen.</p>	<p>§ 5 Verweildauer (1) In der Vollzeitform beträgt die Verweildauer</p> <p>1. bis im Bildungsgang zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife höchstens eineinhalb Jahre und</p> <p>2. bis im Bildungsgang zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses höchstens zwei Jahre.</p> <p>Darin ist die Möglichkeit einer Wiederholung der nicht bestandenen Abschlussprüfung enthalten. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine Verlängerung der Verweildauer im Bildungsgang zulassen.</p>	<p>Anpassung an das neue Schulgesetz</p> <p>Die Regelung auf Verlängerung der Verweildauer findet sich bereits in § 2 Absatz 5 EWS-V (Recht auf Verlängerung der Verweildauer hier bei der Schulleitung).</p>
<p>(2) Wird in der Vollzeitform die zulässige Verweildauer überschritten, ist die Fortsetzung der Teilnahme am Bildungsgang in der Teilzeitform möglich.</p> <p>§ 6 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich über die verbindlichen Kurs- oder Modulbelegungen und andere Auflagen als Voraussetzungen für das Bestehen der Abschlussprüfung zu informieren. Die Schule hat insoweit eine Beratungspflicht.</p>	<p>§ 6 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen</p>	

Geltender Text Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Mai 2009	Neuer VO-Text Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene	Bemerkungen
Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht		
§ 7 Unterrichtsangebot (1) Die Schulen für Erwachsene legen das Unterrichtsangebot nach personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten fest. Dabei haben Fächer und Module Vorrang, deren Belegung für die Erfüllung von Auflagen erforderlich ist. Fachübergreifende und Fächer verbindende Inhalte und Lernformen sind möglich.	§ 7 Unterrichtsangebot	
(2) Formen des Fernunterrichts können für alle Fächer angeboten werden.	(2) Formen des Fernunterrichts können für alle Fächer angeboten werden. <i>Bei Teilzeitbildungsgängen können für alle Fächer auch Formen des Fernunterrichts angeboten werden. Der Anteil des Präsenzunterrichts überwiegt.</i>	Rechtliche Klarstellung im Sinne des Bafög
(3) Die oder der Teilnehmende hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot.		
§ 8 Fächer In den Bildungsgängen der Sekundarschule für Erwachsene werden den möglichen Abschlüssen folgende Fächer zugeordnet: 1. Erweiterte Berufsbildungsreife a) Fächer mit schriftlicher Abschlussprüfung: Deutsch, Englisch und Mathematik b) Fächer, die für die mündliche Abschlussprüfung zugelassen sind: Naturwissenschaften 1 (Biologie oder Chemie als Schwerpunkt) Naturwissenschaften 2 (Physik als Schwerpunkt) Welt- und Umweltkunde Wirtschaft, Arbeit, Technik;	§ 8 Fächer In den Bildungsgängen der Sekundarschule für Erwachsene gemäß § 1 werden den möglichen Abschlüssen folgende Fächer zugeordnet: 1. Erweiterte Berufsbildungsreife a) Fächer mit schriftlicher Abschlussprüfung: Deutsch, Englisch und Mathematik b) Fächer, die für die mündliche Abschlussprüfung zugelassen sind: Naturwissenschaften 1 (Biologie oder Chemie als Schwerpunkt) Naturwissenschaften 2 (Physik als Schwerpunkt) Welt- und Umweltkunde Wirtschaft, Arbeit, Technik;	Anpassung an das neue Schulgesetz

Geltender Text Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Mai 2009	Neuer VO-Text Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene	Bemerkungen
<p>2. Mittlerer Schulabschluss</p> <p>a) Fächer mit schriftlicher Abschlussprüfung: Deutsch, Englisch und Mathematik</p> <p>b) Fächer, die für die mündliche Abschlussprüfung zugelassen sind:</p> <p>Biologie Chemie Physik Geografie Politik Geschichte.</p>	<p>2. Mittlerer Schulabschluss</p> <p>a) Fächer mit schriftlicher Abschlussprüfung: Deutsch, Englisch und Mathematik</p> <p>b) Fächer, die für die mündliche Abschlussprüfung zugelassen sind:</p> <p>Biologie Chemie Physik Geografie Politik Geschichte.</p>	
<p>§ 9 Leistungsbewertung</p>		
<p>(1) Zur Ermittlung und Bewertung von Leistungen werden schriftliche Arbeiten, mündliche Leistungen, Hausarbeiten, Präsentationen und je nach Fach praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen aus der laufenden Unterrichtsarbeit herangezogen.</p>		
<p>(2) In jedem Fach mit schriftlicher Abschlussprüfung werden je Halbjahr mindestens zwei Klausuren geschrieben, wobei eine der Klausuren durch andere Formen schriftlicher Leistungsnachweise ersetzt werden kann. In den übrigen Fächern wird mindestens ein schriftlicher Leistungsnachweis erbracht.</p>		
<p>(3) Halbjahreszeugnisse enthalten nur Punktzahlen. Im Abschlusszeugnis werden die Punktzahlen als Noten in Worten dargestellt. Im Abschlusszeugnis wird für die Fächer Naturwissenschaften 1 und 2 das aus den erreichten Noten errechnete Mittel ausgewiesen.</p>		
<p>Abschnitt 3 Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten</p>	

Geltender Text Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Mai 2009	Neuer VO-Text Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule zum <i>Erwerb der Erweiterten</i> <i>Berufbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren</i> <i>Schulabschlusses</i> der Schule für Erwachsene	Bemerkungen
(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.		
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.		
Bremen, den		
Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft		

**Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife
(Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande
Bremen¹
Vom**

Aufgrund des § 40 Abs. 8 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398—223-a-5), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237), wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife
(Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande
Bremen**

Geltender Text Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 01. Juni 2009	Neuer VO-Text Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen	Bemerkungen Anpassung an die Schreibweise des Schulgesetzes
Abschnitt 1 Abschlüsse in der Sekundarstufe I	Abschnitt 1 Abschlüsse in der Sekundarstufe I	
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	
Diese Verordnung regelt den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen.	Diese Verordnung regelt den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen.	Anpassung an die Schreibweise des Schulgesetzes
§ 2 Abschlüsse und Berechtigungen Im Bildungsgang der Sekundarschule für Erwachsene können folgende Abschlüsse erworben werden: 1. im Unterricht mit Schwerpunkt zur Erlangung der Berufsbildungsreife die Erweiterte Berufsbildungs	§ 2 Abschlüsse und Berechtigungen Im Bildungsgang der Sekundarschule für Erwachsene können folgende Abschlüsse erworben werden: 1. im Unterricht mit Schwerpunkt zur Erlangung der Berufsbildungsreife die Erweiterte Berufsbildungs	Paragraph durch die Benennung der Bildungsgänge nach den Abschlüssen überholt

¹ Ab § 8 ff. wurden keine Veränderungen der Verordnung vorgenommen, die nachfolgenden Paragraphen sind nicht mehr aufgeführt.

Geltender Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 01. Juni 2009</p> <p>reife (Erweiterter Hauptschulabschluss), im Unterricht mit Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses der Mittlere Schulabschluss (Realschulabschluss).</p>	<p>Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen</p> <p>reife (Erweiterter Hauptschulabschluss), im Unterricht mit Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses der Mittlere Schulabschluss (Realschulabschluss).</p>	<p>Anpassung an die Schreibweise des Schulgesetzes</p>
<p>§ 3 Abschlussvergabe</p> <p>Die Abschlüsse nach § 2 werden durch das Bestehen einer Prüfung erworben. Die Prüfungsleistung setzt sich zusammen</p> <ol style="list-style-type: none"> aus den im jeweiligen letzten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, aus den Prüfungsnoten in den Fächern der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfung, aus der Note in einer anderen Prüfungsform. 	<p>§ 3 Abschlussvergabe</p>	
<p>Abschnitt 2</p> <p>Allgemeine Prüfungsbestimmungen</p> <p>§ 4 Gegenstand und Form der Abschlussprüfung</p> <p>(1) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 2 erfolgt schriftlich in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache sowie mündlich in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers sowie in einer Prüfung in einer anderen Prüfungsform. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzliche mündliche Prüfungen durchgeführt werden.</p> <p>(2) Die andere Prüfungsform besteht aus einer Präsentation und einem Prüfungsgespräch. Die Präsentation erfolgt auf der Grundlage</p> <ol style="list-style-type: none"> einer Facharbeit im Umfang von bis zu 10 Seiten 	<p>§ 4 Gegenstand und Form der Abschlussprüfung</p>	

<p>Geltender Text Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 01. Juni 2009</p>	<p>Neuer VO-Text Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen</p>	<p>Bemerkungen Anpassung an die Schreibweise des Schulgesetzes</p>
<p>oder 2. einer Leistungsmappe (Portfolio) oder 3. eines Projektes oder 4. einer besonderen Lernleistung.</p>		
<p>(3) In den Fächern der schriftlichen Prüfung sind zusätzlich mündliche Prüfungen anzusetzen, wenn die Abschlussvergabe gefährdet ist.</p>		
<p>(4) Den Schülerinnen und Schülern können zusätzlich mündliche Prüfungen in den Fächern angeboten werden, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, soweit durch die Noten dieser Fächer die Abschlussvergabe gefährdet ist.</p>		
<p>§ 5 Zeitpunkt der Abschlussprüfung</p>		
<p>(1) Die Abschlussprüfung findet zum Ende des letzten Halbjahres des Bildungsganges statt. Wird ein Fach bereits in einem früheren Schulhalbjahr abgeschlossen, findet für dieses Fach eine Teilprüfung am Ende dieses Schuljahres statt (abgeschichtete Teilprüfung). Die Prüfung in einer anderen Prüfungsform findet im Rahmen der Abschlussprüfung oder im Rahmen der letzten abgeschichteten Teilprüfung statt. Die Prüfungskommission legt die Termine für die schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache und für die mündliche Prüfung fest.</p>		
<p>(2) An der Abschlussprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die das Abschlussjahr der Sekundarschule besuchen. An der jeweiligen abgeschichteten Teilprüfung nehmen diejenigen Schülerinnen und Schüler teil, für die das jeweilige Fach Prüfungsfach im Sinne von § 4 Abs. 1 ist.</p>	<p>(2) An der Abschlussprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die das Abschlussjahr der Sekundarschule Bildungsganges zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Bildungsanges zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses besuchen. An der jeweiligen abgeschichteten Teilprüfung nehmen diejenigen Schülerinnen und Schüler teil, für die das jeweilige</p>	<p>Anpassung an das neue Schulgesetz</p>

Geltender Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 01. Juni 2009</p>	<p>Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen</p>	<p>Anpassung an die Schreibweise des Schulgesetzes</p>
<p>(3) Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin der Abschlussprüfung oder vor der Durchführung der letzten abgeschichteten Teilprüfung wählen die Prüflinge die Form nach § 4 Abs. 2 für die andere Prüfungsform und teilen ihre Entscheidung der Prüfungskommission schriftlich mit.</p>	<p>Fach Prüfungsfach im Sinne von § 4 Abs. 1 ist.</p>	
<p>(4) Die Schülerinnen und Schüler wählen bis zu einem von der Prüfungskommission festzulegenden Termin das Fach der mündlichen Prüfung und teilen ihre Entscheidung der Prüfungskommission schriftlich mit. Bis auf das Fach Sport können alle Fächer Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.</p>		
<p>§ 6 Prüfungsaufgaben</p> <p>(1) Die Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen in den Schulen für Erwachsene in Bremen und Bremerhaven werden von der Abteilung für Prüfungen der Schule für Erwachsene in Bremen erarbeitet. Sie erstellt in jedem Prüfungsfach auf der Grundlage der Bewertungskriterien der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zwei Aufgaben. Die Aufgabenvorschläge werden von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft geprüft. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wählt einen Vorschlag aus, der Gegenstand der schriftlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach ist. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung werden von der prüfenden Lehrerin oder dem prüfenden Lehrer gestellt, die oder der den Prüfling im jeweiligen Prüfungsfach unterrichtet.</p> <p>(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung beziehen sich auf die von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft festgelegten thematischen Schwerpunkte.</p>	<p>§ 6 Prüfungsaufgaben</p>	

Geltender Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 01. Juni 2009</p> <p>§ 7 Prüfungskommission</p> <p>(1) An der Erwachsenenerschule Bremen und der Abend- schule Bremerhaven wird zu Beginn eines Schuljahres jeweils eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzen- de oder Vorsitzenden und zwei von ihr oder ihm bestell- ten in der Sekundarschule unterrichtenden Lehrerinnen oder Lehrern.</p>	<p>Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Be- rufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulab- schluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen</p> <p>§ 7 Prüfungskommission</p> <p>(1) An der Erwachsenenerschule Bremen und der Abend- schule Bremerhaven wird zu Beginn eines Schuljahres jeweils eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzen- de oder Vorsitzenden und zwei von ihr oder ihm bestell- ten in der Sekundarschule den Bildungsgängen zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses unterrichtenden Lehrerinnen oder Lehrern.</p>	<p>Anpassung an die Schreib- weise des Schulgesetzes</p>
<p>(2) Die Prüfungskommission sorgt für die Einhaltung der Rechts- und der Verwaltungsvorschriften und für die Or- ganisation der Abschlussprüfung. Sie entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Prüfungskommission kann Entscheidungen im Rahmen einer Prüfung aufhe- ben und nach Beratung ändern.</p>		
<p>(3) Die Prüfungskommission entscheidet mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission kann gegen Beschlüsse der Prüfungskommission und der Prü- fenden Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Bildung und Wissenschaft entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p>		
§ 8 Schriftliche Prüfung²		
§ 9 Mündliche Prüfung		
§ 10 Andere Prüfungsform		
§ 11 Zuhörerinnen und Zuhörer		
§ 12 Prüfungsnoten und Prüfungsergebnis		
§ 13 Wiederholung		

² Ab § 8 ff. wurden keine Veränderungen der Verordnung vorgenommen, die nachfolgenden Paragraphen nicht mehr aufgeführt.

Geltender Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 01. Juni 2009	Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen	Anpassung an die Schreibung des Schulgesetzes
§ 14 Nichtteilnahme		
§ 15 Täuschungen und Störungen		
§ 16 Vertraulichkeit		
§ 17 Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen		
Abschnitt 3		
Schlussbestimmungen		
§ 18 Übergangsregelung für Prüfungen in einer anderen Prüfungsform		
§ 19 Inkrafttreten / Außerkrafttreten		